

RSN 64/2015-2

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der Johannes Kepler Universität Linz wird gemäß § 15 Abs 4 TKG 2003 festgestellt, dass der von dieser geplante Dienst zur Anonymisierung von Kommunikation im Internet nicht der Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs 1 TKG 2003 unterliegt.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Mit einem bei der RTR-GmbH am 18.05.2015 eingelangten Schreiben zeigte die Johannes Kepler Universität Linz (im Folgenden: JKU) die geplante Errichtung eines Anonymisierungsdienstes für Internet-Verkehr an. Für den Fall, dass die Regulierungsbehörde diesen Dienst als nicht anzeigepflichtig ansieht, wurde die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 15 Abs 4 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 96/2013 (TKG 2003) beantragt (ON 1).

2 Festgestellter Sachverhalt

1.) Technisch funktioniert der von der JKU angezeigte und geplante Anonymisierungsdienst wie folgt: ein Endnutzer verschlüsselt seine Nachricht drei Mal mit unterschiedlichen Schlüsseln und sendet diese an einen Anonymisierungsserver. Der Server entfernt die äußerste Verschlüsselungsschicht und leitet die Nachricht an den nächsten Anonymisierungsserver, einen Exit-Node, weiter. Dieser entfernt wiederum eine Verschlüsselungsschicht und leitet die Nachricht an den endgültigen Kommunikationspartner weiter, der die Nachricht entschlüsselt, im Klartext bearbeitet, eine Antwort erzeugt, diese wiederum drei Mal verschlüsselt und auf demselben Weg an den Endnutzer zurückleitet (ON 1).

2.) Der Anschluss des Servers erfolgt über das Universitätsnetz über herkömmliche Ethernet-Schnittstellen und das IP-Protokoll. Der Server ist nur an einem Punkt mit einem anderen Kommunikationsnetz (dem Internet) verbunden. Diese Verbindung erfolgt über zwei getrennte Anschlüsse (physisch oder virtuell per VLANs oder zumindest unterschiedliche IP-Adressen), die jedoch am selben Ort mit demselben Netzwerk verbunden sind (ON 1).

3.) Der Zugang zu dem von der JKU geplanten Dienst erfolgt anonym und steht jedem offen (ON 1).

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes, insbesondere auf die jeweils in Klammer angeführten Ordnungsnummern.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH sämtliche Aufgaben nach dem TKG 2003 wahrzunehmen, sofern nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist. Da eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission bzw der KommAustria nicht besteht, ist gemäß § 115 TKG 2003 die RTR-GmbH zuständig.

4.2. Anzeigepflicht nach § 15 Abs 1 TKG 2003

Gemäß § 15 Abs 1 TKG 2003 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder –dienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 3 Z 9 TKG 2003 ist ein Kommunikationsdienst eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Ausgenommen davon sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl I Nr 183/1999, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen.

Im gegenständlichen Fall besteht der Dienst nicht überwiegend in der Übertragung von Signalen, weil einerseits die Anonymisierung im Vordergrund steht und andererseits der Zugang zum Netz nicht von der JKU angeboten wird. Der von dieser angebotene Dienst baut vielmehr auf einem bereits bestehenden Netzzugang auf, die Nutzer des Anonymisierungsdienstes sind nicht als Teilnehmer der JKU iSd § 3 Z 19 TKG 2003 zu qualifizieren.

Kommunikationsnetze sind gemäß § 3 Z 11 TKG 2003 Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hörfunk und Fernsehen sowie Kabelrundfunknetze (Rundfunknetze), unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.

Im konkreten Fall liegen die Mindestanforderungen für ein Netz nicht vor, weil keine räumliche Signalübertragung stattfindet und nur eine einzige Verbindung zu anderen Netzen besteht; dass diese über zwei Anschlüsse erfolgt, ist nicht ausschlaggebend, weil sich die Anschlüsse am selben Standort befinden. Außerdem liegt ein anzeigepflichtiges öffentliches Kommunikationsnetz iSd § 3 Z 17 TKG 2003 nur dann vor, wenn über dieses ein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird, was, wie oben dargelegt wurde, hier nicht der Fall ist. Bei dem von der JKU geplanten Anonymisierungsdienst

handelt es sich somit nicht um ein nach § 15 Abs 1 TKG 2003 anzeigepflichtiges Kommunikationsnetz.

4.3. Feststellungsbescheid nach § 15 Abs 4 TKG 2003

Besteht für die Regulierungsbehörde auf Grund der vollständig eingebrachten Anzeige Grund zur Annahme, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder –dienstes vorliegt, ist gemäß § 15 Abs 4 TKG 2003, falls die Partei dies beantragt, ein Feststellungsbescheid zu erlassen oder das Verfahren einzustellen.

Wie oben ausgeführt wurde, handelt es sich bei dem von der JKU geplanten Anonymisierungsdienst um keinen nach § 15 Abs 1 TKG 2003 anzeigepflichtigen Kommunikationsdienst und auch um kein anzeigepflichtiges Kommunikationsnetz. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Wien, am 19.06.2015

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer Fachbereich
Telekommunikation und Post